

tes zu, dass nicht nur Trusts, sondern auch andere Arten von Rechtsvereinbarungen nach diesen Artikel angewandt werden können, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln.²⁶¹

Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des WB-Registers mit einer Gleichbehandlung von Trust und Stiftungen erfolgen wird, insbesondere da sich diese Gleichbehandlung – wie oben angeführt – auch rechtfertigen lassen sollte. Eine Ungleichbehandlung würde ansonsten einen nicht unerheblichen Wettbewerbsnachteil für die Stiftung bedeuten.

4.3.4 Besondere Pflichten im Umgang mit politisch exponierten Personen

Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen zu politisch exponierten Personen wird sich der Geltungsbereich in zwei Bereichen erweitern. Zum einem müssen die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen nicht mehr nur mit ausländischen PEPs²⁶², sondern neu auch mit inländischen PEPs unter verstärkten Sorgfaltspflichten überwacht werden.²⁶³ Zum anderen sind auch Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leistungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation unter dem Begriff PEP zu berücksichtigen.²⁶⁴ Diese zwei Änderungen werden unter Berücksichtigung der bisherigen Normierungen voraussichtlich im SPV vorgenommen.

Zudem könnte in Art. 11 Abs. 4 SPG das Erfordernis erweitert werden, dass Geschäftsbeziehungen mit PEPs einer verstärkten fortlaufenden Überwachung unterzogen werden müssen.²⁶⁵ Da Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit PEPs ohnehin einer der genannten Fälle ist, bei denen verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, beläuft sich der Mehrwert dieser weiteren Erfordernis augenscheinlich nur durch das Wort „fortlaufend“, was meiner Einschätzung nach ohnehin schon praktiziert wird.

Zusätzlich sollte zu diesen Änderungen betreffend PEPs unter Berücksichtigung der Praxis Folgendes berücksichtigt werden:

Aufgrund der Ausweitung des Begriffs der wirtschaftlich berechtigten Person (siehe Ziffer 4.2.2) wird sich in formeller Hinsicht voraussichtlich auch die Anzahl von Geschäftsbeziehungen mit PEPs erhöhen. Hier wird sich meines Erachtens der liechtensteinische Gesetzgeber bzw. die FMA überlegen müssen, ob bei Geschäftsbeziehungen mit solchen PEPs, welche **nicht** Vertragspartner, Begünstigte,

²⁶¹ Anm.: Zu berücksichtigen ist, dass nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 AIA-Gesetz (LGBI. 2015 Nr. 355) ein Trust und eine Stiftung gemeinsam unter die Begriffsbezeichnung „Rechtsträger“ (Entity) fallen, also augenscheinlich auch eine Gleichbehandlung vorliegt.

²⁶² Vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. h) SPG oder Art. 14 Abs. 4 RL 2005/60/EG.

²⁶³ Art. 20 RL (EU) 2015/849.

²⁶⁴ Art. 3 Ziff. 9 Bst. h) RL (EU) 2015/849.

²⁶⁵ Art. 20 Bst. b) iii) RL (EU) 2015/849.